

(2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten

- a) Obstpflanzungen, in denen die im Abs. 1 genannten Pflanzabstände überschritten werden;
- b) Reihenpflanzungen an Straßen und Wegen u. a.;
- c) Pflanzungen, in denen neben der Obstkultur noch andere Kulturen angebaut werden.

(3) Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt

Der Umfang der Obstkulturfläche wird nach der Obstbaumzählung unter Berücksichtigung des Baumbestandes und einer vom Rat des Kreises genehmigten Änderung der Fläche festgestellt.

(4) Bei der Veranlagung sind auch die Obstbäume und Sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihe stehen; in diesen Fällen ist der Umfang der Obstkulturfläche nach folgenden Sätzen zu errechnen:

	qm je Baum oder Strauch
a) Äpfel, Birnen und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf starkwachsender Unterlage (Sämling)	100
b) Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme, Süßkirschenstämme (Mahaleb), Aprikosenhochstämme und -büsche	60
c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche	30
d) Büsche und Spindeln:	
Apfelbüsche (Docin) *	45
Apfelbüsche (Paradies)	20
Apfelspindeln (Quitte)	10
Bimenbüsche (Sämling) und Quittenhalbstämme	40
Bimenbüsche (Quitte) und Quittenbüsche	30
Bimenspindeln (Quitte)	10
e) Walnußhochstämme	120
f) Haselnußbüsche	20
g) Stachelbeer-, Johannisbeersträucher (rot und weiß)	4
h) Johannisbeersträucher (schwarz)	8

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer als die wirklich mit Obstträgern bestandene Fläche ist, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht die Größe der gesamten mit Obstträgern tatsächlich bestandenen Fläche maßgebend.

(5) Der Ablieferungspflicht in Obst unterliegen auch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe, die örtlichen Dienststellen und privaten Eigentümer und Pächter, die Obstbäume und Obststräucher an öffentlichen Straßen und Wegen, Eisenbahndämmen, Autobahnen und Kanälen unterhalten. Die Veranlagung wird durch den Rat des Kreises durchgeführt

(6) Unter die Bezeichnung „Rebenkulturfläche“ fällt die gesamte mit Weinreben bestandene Fläche,

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 15

Veranlagung mehrerer Wirtschaften eines Besitzers

(1) Die gesamte eigene, gepachtete oder zur Nutzung übernommene landwirtschaftliche Nutzfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Ausmaße aller von einem Ablieferungspflichtigen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch wenn sie in mehreren Gemeinden liegen, zusammenzurechnen sind. Den Ablieferungsbescheid über die Veranlagung der gesamten eigenen, gepachteten oder zur Nutzung übernommenen landwirtschaftlichen Flächen hat der Rat der Gemeinde auszustellen, in der sich der Wohnsitz des Ablieferungspflichtigen befindet. Die Betriebsgrößengruppe ergibt sich aus der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Summe aller landwirtschaftlichen Nutzflächen dieses Ablieferungspflichtigen, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist.

(2) Die Räte der Gemeinden, in denen Flächen liegen* die von einem Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet werden, der in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, sind verpflichtet, sich untereinander schriftlich so rechtzeitig zu verständigen, daß der Ablieferungsbescheid fristgemäß über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des betreffenden Ablieferungspflichtigen ausgestellt werden kann.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 16

Begriff und Veranlagung gemeinsam geführter Wirtschaften

(1) Eine gemeinsame Bewirtschaftung liegt vor, wenn Betriebe als eine Wirtschaftseinheit von einer gemeinsamen Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die diese Nutzflächen von einer solchen Hofstelle aus ständig gemeinsam bewirtschaften, ist ein gemeinsamer Ablieferungsbescheid auf den Namen dieser Bewirtschafter auszustellen.

Beim Einreihen der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe in die Betriebsgrößengruppe (§ 19) und beim Feststellen der danach für sie geltenden Ablieferungsnormen und beim Berechnen der Ablieferungsmengen ist die gesamte, gemeinsam bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche zugrunde zu legen. Das gleiche gilt entsprechend für den Abschluß von Verträgen nach § 38 der Verordnung.

(2) Unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen nicht die Eigentümer, Besitzer, Pächter, Nutznießer von landwirtschaftlichen Betrieben, die infolge Fehlens von Wohnraum oder Wirtschaftsgebäuden — ohne daß sie an diesem Zustand ein Verschulden trifft — gezwungen sind, von einer Hofstelle aus zu wirtschaften und die ständigen Arbeitsgemeinschaften werktätiger Bauern sowie die gelegentliche Hilfe durch Viehstallung oder Wohnraum. Diese Ausnahme gilt aber nicht bei privaten Grundstücksveränderungen (Teilung, Verkauf und Kauf, Erbgang usw. von landwirtschaftlichen Betrieben), solange von einer Hofstelle aus eine ständige gemeinsame Bewirtschaftung durchgeführt wird.